

3 A Seiten
3 A Seiten

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

33. Sitzung (nicht öffentlich)

13. Januar 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

**1 Integration behinderter Schülerinnen und Schüler
in die Regelschule**

2

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/324

in Verbindung damit:

Zur Weiterentwicklung der Sonderpädagogischen Förderung

Antrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/1985
Vorlagen 11/725, 11/1747
Ausschußprotokoll 11/520

Nach ausführlicher Diskussion wird der Antrag
Drucksache 11/1985 mit der in Drucksache 11/4915
aufgeführten Änderung mit den Stimmen der SPD-

Seite

Fraktion bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN
und der Fraktion der CDU gegen die Stimme des
Vertreters der Fraktion der F.D.P. angenommen.

Der Ausschuß benennt den Vorsitzenden zum Bericht-
erstatter.

2 Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

25

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4075
Vorlage 11/1761
- Aussprache -

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt
dem Gesetzentwurf Drucksache 11/4075 mit den
Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und F.D.P.
bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

**3 Bundesratsinitiative zur Änderung des
Schüler/-innen-BAföG**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2642 (Neudruck)

**4 Lernen für das Leben in einer multikulturellen
Gesellschaft**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/2643

**5 Grünes Licht für eine Gesamtschule in Borgholzhausen
und die Sicherung eines wohnortnahen und vollständigen
Bildungsangebots der Sekundarstufe I in ländlichen
Gemeinden**

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4298

Die Tagesordnungspunkte 3 bis 5 werden aus
Zeitgründen abgesetzt.

Der **Antrag Drucksache 11/1985** wird mit der in Drucksache 11/4915 aufgeführten Änderung mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Vertreterin der Fraktion DIE GRÜNEN und der Fraktion der CDU gegen die Stimme des Vertreters der F.D.P.-Fraktion **angenommen**.

Der Ausschuß benennt den **Vorsitzenden** zum Berichterstatter.

2 Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4075
Vorlage 11/1761

Kultusminister Schwier trägt vor:

Meine Damen und Herren! Kernpunkt des Gesetzentwurfs ist es, das Verfahren bei der Besetzung von Stellen der Schulleitung zu vereinfachen und zu beschleunigen. Zugleich soll das Vorschlagsrecht der kommunalen Schulträger gestärkt werden.

Es ist unser Ziel, freie Stellen in der Schulleitung möglichst rasch zu besetzen. Eine längere Vakanz führt immer zu Unzulänglichkeiten und beeinträchtigt die pädagogische Arbeit der Schule. Deshalb sollen die den Schulträgern für die Ausübung ihres Vorschlagsrechts eingeräumten Fristen deutlich verkürzt werden. Genauso muß sich künftig die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde noch stärker als bisher schon um eine zügige Bearbeitung und Entscheidung bemühen. Dies wird nicht immer ganz leicht sein. Gleichwohl will ich an der vorliegenden Fassung festhalten. Mir ist die rasche Besetzung solcher Stellen wichtig.

Zum Grundproblem: Der Landtag hat in seiner Sitzung am 3. April 1992 einem Entschließungsantrag der Fraktion der SPD mehrheitlich zugestimmt. Danach sollen - ich zitiere wörtlich - "die kommunalen Vorschlagsrechte bei der Besetzung von Schulleitungsfunktionen gestärkt werden." Dem entspricht dieser Gesetzentwurf.

Ein Widerstreit bleibt, denn das zu Recht hoch veranschlagte Gewicht der Vorschläge der Schulträger steht immer der unteilbaren und daher nicht einschränkbaren Personalhoheit des Landes gegenüber. Nach der Grundentscheidung der Landesverfassung in Artikel 56 muß es dabei bleiben, daß das Land die ungeteilte Verantwortung für die Personalentscheidungen behält.

Andererseits müssen Schulträgervorschläge sachgerecht gewürdigt und entsprechend ihrer Bedeutung angemessen berücksichtigt werden. Diese Vorschläge der Schulträger haben besonderes Gewicht: Die Besetzung von Funktionsstellen in der Schulleitung hat nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf die Arbeit der Schule und damit enormen Einfluß auf die schulischen Bildungsangebote in der Gemeinde. Es muß auch in Rechnung gestellt werden, daß die Aufgaben der Schulleitungen sich in vielfacher Weise mit denen des kommunalen Schulträgers berühren. Bedenken Sie nur, daß die Schulleitung auch das Hausrecht ausübt. Damit trägt sie unmittelbar für die Belange des Schulträgers Verantwortung.

Die Mitwirkungsrechte der Personalräte der Lehrerinnen und Lehrer bleiben von der Änderung des Schulverwaltungsgesetzes unberührt. Allerdings, mittelbar sind sie natürlich doch betroffen. Je mehr Beteiligte, um so mehr Zeit- und Verwaltungsaufwand.

Soviel nur zum Gesetzentwurf. Ich habe der Präsidentin des Landtages die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Verbände und Organisationen des Schullebens zur Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Weiterbildung übersandt. Der kommunalpolitische Ausschuß hat dem Gesetzentwurf bereits in seiner Sitzung am 4. November vergangenen Jahres ohne Änderung zugestimmt.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) erinnert daran, daß im Rahmen der Diskussion um das Kienbaum-Gutachten gesagt worden sei, daß die Kommunen in ihrer Verantwortung als Schulträger gestärkt werden sollten. Nun liege der Gesetzentwurf der Landesregierung vor.

Er denke, daß die Euphorie, die damals bei den Kommunen eingesetzt habe, die sich gerade in Personalfragen mehr Mitwirkung versprochen hätten, einer gewissen Ernüchterung gewichen sei. Es gebe eben ein Spannungsverhältnis zwischen Schulträgern und der Personalhoheit des Landes, das nicht aufzulösen sei. Das habe sich nach dem Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahre 1963 immer wieder gezeigt.

Die Schulträger würden, abgesehen von den Schulleitern und deren Vertretern, aus der Personalverantwortung herausgedrückt.

Was die Mitwirkungen bei der Bestellung von Schulleitern und deren Vertretern betreffe, habe sich die Stellung der Kommunen nicht verschlechtert. Es bleibe praktisch beim alten.

Allerdings halte er die Dreimonatsfrist für zu gering. Als Vorsitzender eines Schulausschusses einer Kommune sei ihm bekannt, wie häufig Ferien dazwischenkämen, so daß sich ein Schulträger selbst bei der Viermonatsfrist beeilen müsse, um rechtzeitig Vorschläge zu unterbreiten. Er halte eine Verlängerung auf vier Monate für angebracht.

Was die Berücksichtigung der Frauenquote angehe, seien die Frauen sicherlich auf der Ebene der Schulleitungen unterrepräsentiert. Dr. Horn möchte wissen, ob die Schulträger von nun an hauptsächlich Frauen vorschlagen müßten, also keine Männer mehr vorgeschlagen würden. Weiterhin stelle er die Frage, was mit Absatz 4 gemeint sei: Das Vorschlagsrecht bestehe nicht, wenn die Schulaufsichtsbehörde die Stelle aus zwingenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehme. Da bitte er um Erläuterung.

Der **Vorsitzende** sieht den entscheidenden Unterschied zur jetzigen Praxis darin, daß die Frist erst dann beginnen solle, wenn die schulfachliche Beurteilung vorliege. Heute beginne die Frist ja dann, wenn die entsprechende Bewerbung eingereicht worden sei. Von daher halte er die vorgeschlagene Drei-Monats-Frist für ausreichend.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen sei es für die Kommunen in der Praxis wichtig, daß auch die Beurteilungskriterien in die schulfachliche Beurteilung mit einfließen, die nicht ausschließlich den Unterrichtsteil oder die Fähigkeit, eine Konferenz zu leiten, betreffen, führt **Abgeordneter Degen (SPD)** an, sondern die für die Aufgaben des Schulleiters im kommunalen Umfeld wichtig seien.

Er frage, welche Beurteilungskriterien eingebracht werden sollten, damit auch die Interessen der Kommunen mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dergleichen Berücksichtigung fänden.

Abgeordneter Reichel (F.D.P.) kommt auf die Besetzung der Lehrerstellen zu sprechen. Er begrüße es, daß der Schulträger in Nordrhein-Westfalen stark in die

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
33. Sitzung

13.01.1993
sd-ma

Entscheidungsfindung einbezogen werde. Das gelte insbesondere für den Schulleiter, weil eine Schule immer auch ein bißchen mehr sei als eine Stätte von Bildung und Erziehung. Vor Ort stelle die Schule einen Kulturfaktor dar. Der Schulleiter repräsentiere dies. Der Schulleiter sei der Partner der Gemeinde für Kultur-, Sportveranstaltungen und ähnliches.

Er halte es für außerordentlich konsequent, daß Vorschlagsrecht auf alle Schulträger auszudehnen, es aber in den anderen Fällen zurückzunehmen. Das entspreche im übrigen auch der Empfehlung des Kienbaum-Gutachtens. - Seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Abgeordnete Philipp (CDU) kommt auf die Drei-Monats-Frist zurück. Daß die Frist häufig nicht eingehalten werde, liege nicht unbedingt am Schulträger. Hier benötige der Gesetzentwurf eine Präzision.

Frau Philipp möchte wissen, was mit Würdigung des Vorschlags gemeint sei.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) vermißt eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz. Die Fraktion DIE GRÜNEN stelle sich vor, daß im Rahmen des geltenden Rechtes - Frauenfördergesetz, Rechte der Personalräte - die Schulkonferenz angehört werde und ihr Votum abgebe, das übernommen werden müsse, wenn keine Rechtsverstöße vorlägen.

Der Schulausschuß, auch die Schulaufsicht, müßten sich selbstverständlich damit befassen. Das wäre ein sinnvoller Schritt angesichts der Diskussion um Autonomie und Demokratisierung von Schule.

Die entscheidende Veränderung, die stattfinde, sei, daß es kein geteiltes Vorschlagsrecht mehr gebe, faßt **Kultusminister Schwier** zusammen. Die sogenannten G-Stellen fielen weg, in denen das Land, der RP dem Schulträger jeweils die Vorschläge unterbreiteten. Nun gebe es nur noch das Vorschlagsrecht des Schulträgers. Die Beurteilungskriterien sollten in Zukunft nicht mehr auf die Schule begrenzt sein.

Aus eigener beruflicher Erfahrung sei ihm bekannt, welche Schwierigkeiten es bereite festzustellen, ob ein Mensch, den man aus seiner Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer kenne, auch fähig sei, das Schulmanagement zu übernehmen. Da gebe es möglicherweise Indizien, die außerhalb der Schule lägen und dafür sprächen. Möglicherweise

kenne der Schulträger diese Indizien viel besser als der Mensch, der die Schulaufsicht innehat.

Das Land könne auf seine Vorschlagsmöglichkeiten nicht absolut verzichten. Denn es gebe auch Fälle, in denen das Land Unterbringungsverpflichtungen wahrnehmen müsse. Beispielsweise komme ein Lehrer zurück, der drei oder sechs Jahre eine deutsche Schule in Ecuador geleitet habe. Da werde versucht, Einverständnis mit dem Schulträger zu erreichen. Letztendlich müsse das Land das Recht behalten, die Entscheidungen zu treffen. An den übrigen Gesetzen wie Frauenfördergesetz und andere werde natürlich festgehalten.

Auch das Anregungsrecht, das eine Schulkonferenz habe, bleibe unverändert. Wenn dieses Anregungsrecht der Schulkonferenz vom Schulträger übernommen werden solle, bedeute dies, daß das Vorschlagsrecht auf die Schulkonferenz verlegt werde. Da habe er die Sorge der "geistigen Inzucht", weil eine Schulkonferenz eigentlich gar nicht in der Lage sei, jemand anderes zu benennen als den "besten Menschen an der eigenen Schule". Seine Erfahrung zeige, daß es manchmal ganz gut tue, wenn jemand, der die "Scheuklappen" anders gestellt habe, in eine Schule komme, dort deren Tradition kennenlerne und seine eigene mit in die Arbeit einbringe.

Ministerialdirigent Steinert (Kultusministerium) kommt auf die Fristen zu sprechen. Die Frist beginne nicht mit dem Freiwerden der Stelle, sondern mit der Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde an den Schulträger, sein Vorschlagsrecht auszuüben.

Die Verwaltungsvorschriften sollten klarstellen, daß die Schulaufsichtsbehörden einen Schulträger frühzeitig darüber informierten, wenn sich abzeichne, daß eine Schulleiterstelle freiwerde, ohne die Mitwirkung daran zu knüpfen, um in der Zusammenarbeit zwischen Schulaufsicht und Schulträger die Frist handhabbar zu machen.

Der **Vorsitzende** kommt auf die Praxis zu sprechen, wonach eine Stellenbesetzung nicht möglich sei, wenn die entsprechende fachliche Beurteilung nicht vorliege. Dann laufe die Frist ab, und der Schulträger habe nichts mehr zu melden.

Er beharre darauf, daß deutlich geregelt werde, daß die Beurteilung vorliegen müsse und die Frist erst danach beginne. Die Verbindung zwischen Aufforderung und gleichzeitiger Vorlage der schulfachlichen Beurteilung müsse gewährleistet sein.

Das könne mit den Vorschriften zu § 21 a geschehen, meint **Leitender Ministerialrat van der Hövel (Kultusministerium)**. Der Schulträger müsse durch die Schulaufsicht beraten werden.

Die formale Aufforderung des Schulträgers könne mit dem Abschluß der Beratung des Schulträgers verknüpft werden. Das wären drei Monate. In drei Monaten müsse die Gemeinde entscheiden können.

Ministerialrat Kaldewei (Kultusministerium) macht deutlich, diese Formulierungen gehörten nicht in das Gesetz selbst, sondern in die Verwaltungsvorschrift hinein. Es verstehe sich aus der Sache, daß ein qualifizierter Schulträgervorschlag nur gemacht werden könne, wenn die Bewerber persönlich bekannt seien und wenn ihre schulfachliche Beurteilung dem Schulträger vorliege. Es müsse ja der qualifizierteste Kandidat genommen und vorgeschlagen werden.

Abgeordnete Schmid (SPD) betont, es gehe darum, Schulleiterstellen rasch zu besetzen. Dazu gehörten die Bewerbungsfrist, die schulfachliche Beurteilung und die Stellungnahme oder Wahl des Schulträgers. Vielleicht könne man eine Verkürzung dadurch erreichen, daß nach der Bewerbungsfrist eine Frist festgelegt werde, innerhalb derer die schulfachliche Beurteilung vorliegen müsse.

Abgeordneter Dr. Horn (CDU) hebt hervor, die Schulaufsichtsbehörden sähen sich in der Praxis aufgrund der Belastungen nicht in der Lage, dies technisch auszuführen. Er halte es für richtig, wenn die Drei-Monats-Frist dann einsetze, wenn die schulfachliche Beurteilung vorliege.

Zu der von Frau Philipp gestellten Frage zur Würdigung legt **Ministerialrat Hoffmann (Kultusministerium)** dar, dies sei der Hinweis darauf, daß die Interessen des Schulträgers in angemessener Weise berücksichtigt werden müßten. Beginnend mit der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Münster aus dem Jahre 1963 sei immer wieder klargestellt worden, daß der kommunale Gesichtspunkt nicht die ausschlaggebende Rolle spiele. Es müsse schon eine gleiche Eignungsebene vorliegen. Dann könnten die kommunalen Gesichtspunkte den Ausschlag geben. Diese Rechtsprechung sei den RPs und den Schulträgern bekannt.

Im jetzigen § 23 stehe überhaupt nichts von Würdigung der Belange des Schulträgers. Der Gesetzentwurf gehe darüber hinaus und sage, daß die kommunalen Interessen angemessen berücksichtigt werden müßten.

Dies entspreche also einer Verstärkung der Vorstellung des Schulträgers, hebt **Kultusminister Schwier** hervor.

Er wisse aus eigener Erfahrung, daß die meisten Ernennungen der Schulleiter beziehungsweise -leiterinnen dem Vorschlag des Schulträgers entsprächen.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung empfiehlt mit den Stimmen von SPD, F.D.P. und CDU bei Enthaltung der Stimme der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf **Drucksache 11/4075 zuzustimmen.**

gez. Frey

Vorsitzender